

Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Amberge, Bahnhofstr. 23, 5200 Siegburg

5200 Siegburg,
Bahnhofstraße 23
Telefon 0 22 41 / 6 35 48

An die
Landtagsabgeordneten des
Ausschusses "Innere Verwaltung"
und Kommunalpolitik des Land-
tages Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtages
4000 Düsseldorf

Bankverbindung:
Kreissparkasse Siegburg
(BLZ 386 500 00) Kto.-Nr. 1020 726
Stadtsparkasse Bad Honnef
(BLZ 380 512 90) Kto.-Nr. 110 205
Volksbank Siebengebirge eG
(BLZ 380 612 88) Kto.-Nr. 100 727 5010
Postgirokonto Köln
(BLZ 370 100 50) Kto.-Nr. 218748-503

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/3054

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 11. 11. 1989

Betr.: Beabsichtigte Änderung des VermKatG NW
Drucksache 10/4435 sowie Plenarprotokoll 10/114

Verehrte Frau Abgeordnete,
Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des VermKatG NW finde ich als Praktiker, der täglich mit dem Gesetz umgehen muß, für gut. Umso erstaunter bin ich zu erfahren, daß dieser nach meiner Meinung ausdiskutierte und längst verabschiedungsreife Gesetzentwurf unter dem Eindruck von Eingaben gewerblicher Vermessungsbüros, deren Argumente nicht stichhaltig sind, mit den Verbänden nochmals neu erörtert werden soll.

Anlaß für die erneute Verzögerung in der Verabschiedung des neuen VermKatG NW ist ein Schreiben des Verbandes der gewerblichen Vermessungsbüros ABV (Arbeitsgemeinschaft Beratender Ingenieure-Vermessung-e.V.) an die Ausschußabgeordneten, in dem dieser die "Wahrung des Besitzstandes" der gewerblich tätigen Vermessungsingenieure in der Änderung des VermKatG NW neu aufgenommen und festgeschrieben wissen will.

Die gewerblichen Vermessungsbüros geben vor, ihren Besitzstand nur wahren zu können, wenn sie ~~künftig~~ die Gebäudeeinmessungen nach §10 Abs.2 VermKatG NW künftig gleichberechtigt wie die Katasterämter und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ausführen dürfen.

Aufgrund einer Gesetzeslücke war es zum Leidwesen des Innenministers NW, der Regierungspräsidenten, der Katasterämter, der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und aller sonstigen um die Einheitlichkeit und Qualitätsaufrechterhaltung ^{des Katasters} besorgter Personen im Lande nicht zu verhindern, daß die gewerblichen Vermessungsbüros in den beiden letzten Jahren die Gebäudeeinnmessungen nach §10 Abs.2 VermKatG NW in Form einer einfachen "topographischen" Gebäudeeinnmessung ausführen durften, während die Katasterämter und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Nordrhein-Westfalen die Gebäudeeinnmessungen nach §10 Abs.2 VermKatG NW nach den strengen katasterlichen Vorschriften und Anweisungen (s. RdErl. d. Innenministers v. 20.02.1980 - Fortführungserlaß II) mit Bezug auf die Katastergrenzen des Grundstücks einmessen mußten.

So kam es, daß seit zwei Jahren zweierlei Qualitäten von Gebäudeeinnmessungen beim Katasteramt eingereicht wurden. Auf der einen Seite waren es die "topographischen" Gebäudeeinnmessungen der gewerblichen Vermessungsbüros, die keinerlei Aussage- oder Beweiskraft für die Katastergrenzen und keinerlei Wert für anschließende Messungen hatten. Auf der anderen Seite waren es die Gebäudeeinnmessungen der Katasterämter und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die weiterhin nach der strengen Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen (Fortf.Erl. II) ausgeführt werden, so daß sie bei anschließenden Vermessungen für die Grenzfindung des Katasters wiederverwandt werden können und somit dem Katasternachweis nachhaltig dienen.

Die gewerblichen Vermessungsbüros wissen um die qualitative Minderwertigkeit ihrer "topographischen" Gebäudeeinnmessung, die keine Verbindung zu den rechtsverbindlichen Katastergrenzen haben. Sie wissen, daß solche "topographischen" Gebäudeeinnmessungen für katastermäßige Folgemessungen und für gerichtliche Gutachten nicht verwertbar sind. Im Gegensatz hierzu haben die nach den Regeln der strengen Katasteranweisungen von den Katasterämtern

und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführten Gebäudeeinträgungen größte Bedeutung für die Fortführung und Erhaltung des Liegenschaftskatasters und hohen Nutzen für Gerichtsentscheidungen und Gutachten verschiedenster Art.

Dieser nicht zu leugnende Qualitätsunterschied in der Ausführung der Gebäudeeinträgungen nach §10 Abs.2 VermKatG NW hat den gewerblichen Vermessungsbüros in den vergangenen zwei Jahren viel Ärger bei Auseinandersetzungen mit ihren Auftraggebern eingebracht, wenn diese erfuhren, daß die topographischen Gebäudeeinträgungen für anschließende katastermäßige Urkundsvormessungen nicht zu verwenden waren und für gerichtliche Gutachten keinerlei Aussagewert hatten. Dabei waren die Auftraggeber bei der Auftragsvergabe von den gewerblichen Vermessungsbüros nicht einmal über den Qualitätsunterschied in den Gebäudeeinträgungen aufgeklärt worden. Sie sind vielmehr vielfach durch wettbewerbswidrige Angebote der gewerblichen Vermessungsbüros, die Gebäudeeinträgungen unterhalb der für Katasterämter und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure gleichermaßen geltenden gesetzlichen Gebührensätze abzurechnen, gewonnen worden.

Seitdem durch das neue VermKatG NW die Gesetzeslücke geschlossen und der Wildwuchs bei den Gebäudeeinträgungen nach §10 Abs.2 VermKatG NW beschnitten werden soll und die Einheitlichkeit und Brauchbarkeit des öffentlichen Katasters endlich wiederhergestellt und gesichert werden soll, versuchen die gewerblichen Vermessungsbüros durch die gesetzesändernden Vorschläge ihres Verbandes ADV auf den abfahrbereiten Zug mit einem Freifahrchein aufzuspringen, indem sie unberechtigt fordern, neben dem zur Fortführung des Katasters qualifizierten Personen der Katasterämter und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als Berufsgruppe ohne individuellen Qualifizierungsnachweis gleichberechtigt in §10 Abs.2 VermKatG aufgenommen zu werden.

Mit gleichem Recht könnten z.B. Rechtspfleger aufgrund ihrer Tätigkeit ernsthaft fordern, aufgrund einer Gesetzesänderung ohne besondere Weiterbildung ein Notariatsbüro eröffnen und notarielle Verträge beurkunden zu dürfen.

Jeder gewerbliche Vermessungsingenieur hat heute bereits die Möglichkeit sich höher zu qualifizieren und nach abgeschlossenem Hochschulstudium, Referendarausbildung und Assessorexamen sowie nach praktischer Ausbildung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen zu werden. Unser Berufsverband, der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI), stimmt selbst einer Öffnung für solche "Nichtassessoren" zu, die sich einem Qualitätsnachweis gleicher Art unterziehen.

Die Ausfransungen unseres Berufsbildes, die wir nicht zu vertreten haben, sowie der daraus entstehende Schaden für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure müssen beseitigt werden.

An unseren Berufsstand werden wie an einen Notar, Fachanwalt oder Facharzt immer höhere Anforderungen gestellt, die uns zu ständigen Weiterbildungen und Qualifizierungen zwingen. Zur Berufsausübung reicht ein Seminarbesuch in Sachen Öffentliches Recht bei weitem nicht aus.

Aus diesem Grunde lehnen wir Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure eine Änderung der Berufsordnung ab, wenn sie - wie von der ABV gefordert - darauf abzielt, die Messlatte der Ausbildung nach unten zu verändern. Denn der Qualitätsnachweis ist das Rückgrat jedes Freien Berufes, auch des unseren als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.

Weiterhin möchte ich fragen, warum die Zugangsvoraussetzungen zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durch Minderqualifikation aufgeweicht werden sollen, wo es jetzt bereits zuviele Berufsträger im Lande Nordrhein-Westfalen gibt. Jeder neu zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nimmt ohne Wissen und Willen einem etablierten Kollegen bereits heute die Arbeit weg, so daß die bereits bestehenden Vermessungsstellen im Lande Nordrhein-Westfalen immer weiter personell und finanziell schrumpfen.

Dies läßt sich in unserem Vermessungsbüro an folgenden Zahlen und Daten zuverlässig nachweisen:

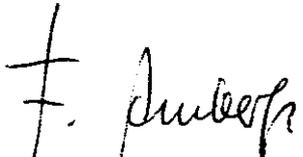
1978 hatten wir in unserem Siegburger Vermessungsbüro insgesamt 735 Vermessungsaufträge zu bearbeiten; wir konnten damit 15 Fachkräfte beschäftigen,

1988 hatten wir in unserem Siegburger Vermessungsbüro nur noch insgesamt 246 Vermessungsaufträge zu bearbeiten; wir konnten deshalb nur noch 5 Fachkräfte beschäftigen.

Dieser nachweisliche Rückgang der Vermessungsaufträge und der Beschäftigten um 66% in nur 10 Jahren sollte Ihnen zu Denken geben. Bei "Öffnungsüberlegungen" durch Herabsetzung der Qualifikation und damit der Zulassungsvoraussetzungen sollte von Ihnen das Mengenproblem sorgfältig überdacht werden. Denn viele kleine ÖbVI-Büros sind nicht investitionsfähig und beim heutigen Stand der notwendigen Automatisierung auch nicht mehr lebensfähig, was zwangsläufig zur Vernichtung weiterer Arbeitsplätze im Vermessungswesen führt.

Abschließend möchte ich Sie bitten, sich bei Ihren Entscheidungen für das neue VermKatG NW nicht durch die Androhung der ABV beirren^{zu} lassen, die "Entschädigungsansprüche in einer Größenordnung von immerhin 325 Millionen DM geltend machen will, falls die Berufsordnung der ÖbVI nicht geändert wird." Eine solche Forderung ist nicht nur unseriös, sondern geradezu lächerlich. Denn der Anteil der "topographischen" Gebäudeeinnmessungen, die von den gewerblichen Vermessungsbüros ausgeführt werden, beträgt im Lande Nordrhein-Westfalen nachweislich nur 5%. Mit gleichem Recht könnte der BDVI diese seinen Mitgliedern entgangenen 5% an Gebäudeeinnmessungen beim Gesetzgeber einfordern. Beim Rückgang der Vermessungsaufträge in meinem Büro um 66% in 10 Jahren habe ich auch nicht den Gesetzgeber für die Misere verantwortlich gemacht und um neue Gesetze zur "Wahrung des Besitzstandes" genötigt.

Mit freundlichen Grüßen


Öffentlich best. Vermessungsingenieur